

Checkliste zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Angaben über Lebensmittel Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)	LGV
Allgemeines: Die LGV regelt die Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung und Informationen von Lebensmitteln.	Art. 1
Anpreisungen und Aufmachung dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben. Verboten sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Heilanzeigen; – Werbung mit Selbstverständlichkeiten; – Angaben, dass ein Lebensmittel einen Wert über seiner tatsächlichen Beschaffenheit hat; – Gesundheitshinweise bei alkoholischen Getränken. 	Art. 12
Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> – an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer Schrift; – mindestens in einer Amtssprache. 	Art. 36
Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken <ul style="list-style-type: none"> – Werden vorverpackte Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Onlineshop) angeboten, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen (ausgenommen: Haltbarkeitsdatum und Warenlos) 	Art. 44

Vorverpackte Lebensmittel Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16)	LIV
Darstellung der obligatorischen Angaben: Schriftgrösse des kleinen „x“ mindestens 1.2 mm.	Art. 4
Sachbezeichnung: <ul style="list-style-type: none"> – Gibt es keine Sachbezeichnung, so ist das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder einer beschreibenden Bezeichnung zu kennzeichnen; Fantasie- oder Handelsbezeichnungen genügen nicht. 	Art. 6-7
Verzeichnis der Zutaten: <ul style="list-style-type: none"> – Dem Verzeichnis der Zutaten die Bezeichnung „Zutaten“ voranstellen; – Sämtliche Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge angeben; – Hinweis auf allergene und andere Stoffe, die unerwünschte Reaktionen auslösen können; Angabe muss vom Rest des Zutatenverzeichnisses hervorgehoben werden; – Mengenmässige Angabe von Zutaten in Prozent, falls in der Sachbezeichnung genannt, damit in Verbindung gebracht, durch Worte oder Bilder hervorgehoben, oder für das Lebensmittel charakteristisch; – Angabe der Herkunft von Zutaten, wenn die Zutat 50% oder mehr ausmacht (bei Zutaten tierischer Herkunft: ab 20%) und die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft; – Zusatzstoffe mit Bezeichnung der Funktionsklasse, gefolgt von ihrer Einzelbezeichnung und/oder der E-Nummer. 	Art. 8-12 Art. 16-17
Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum: <ul style="list-style-type: none"> – für Lebensmittel, die kühl gehalten werden müssen: zu verbrauchen bis; – für die übrigen Lebensmittel: mindestens haltbar bis (Anhang 8 LIV). 	Art. 13
Anweisung für das Aufbewahren oder das Verwenden des Lebensmittels, z.B. bei gekühlten oder tiefgekühlten Lebensmitteln.	Art. 14
Adresse derjenigen Person/Firma, die das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt oder abgibt.	Art. 3
Produktionsland sofern dieses nicht aus der Adresse oder Sachbezeichnung hervorgeht.	Art. 15

Gebrauchsanleitung , sofern bestimmungsgemässe Verwendung sonst nicht möglich ist	Art. 3
Alkoholgehalt bei Getränken mit einem Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent in "x % vol."	Art. 18
Warenlos (Rückverfolgbarkeit)	Art. 19-20
Nährwertdeklaration sowie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben	Art. 21-35
Hinweis bei Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden.	Art. 3
Weitere Angaben nach Anhang 2: <ul style="list-style-type: none"> – Physikalischer Zustand des Lebensmittels oder das angewendete technologische Verfahren (z.B. pasteurisiert, homogenisiert); – „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ bei entsprechender Behandlung. 	Art. 3
Gegebenenfalls Identitätskennzeichen (sofern Betrieb ein Bewilligung besitzt)	Art. 36-37
Mengenangaben nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung (MeAV, SR 941.204): <ul style="list-style-type: none"> – die Angabe des Gewichts in Masse oder Volumen muss genau sein; Ausdrücke wie "ca." sind verboten (Art. 4); – die Aufschrift muss folgende Mindesthöhe haben (Art. 11): <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 1000 g oder 100 cl: 6 mm - mehr als 200 g oder 20 cl bis 1000 g oder 100 cl: 4 mm - mehr als 50 g oder 5 cl bis 200 g oder 20 cl: 3 mm - 50 g und darunter oder 5 cl und darunter: 2 mm 	Art. 4

Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel	LGV / LIV
Eine mündliche Auskunft genügt in der Regel.	Art. 39 LGV Art. 5 LIV
In jedem Fall schriftlich : <ul style="list-style-type: none"> – Herkunft von Fleisch und Fisch; – Hinweis, dass Informationen zu Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können mündlich eingeholt werden können; – Produktionsland bei Brot und Feinbackwaren. 	Art. 39 LGV Art. 5 LIV Art. 39 LGV